

Satzung

der Stadt Kaiserslautern vom 24.11.2020
über das „Besondere Vorkaufsrecht“
nach § 25 des Baugesetzbuches
Bereich „Bahnhofsumfeld Einsiedlerhof“

Aufgrund der §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297) in Verbindung mit § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. 2017, Teil I, Nr. 72, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBI. I S. 1728) hat der Rat der Stadt Kaiserslautern am 02.11.2020 folgende Satzung über das „Besondere Vorkaufsrecht“ nach § 25 des Baugesetzbuches beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Kaiserslautern ein „Besonderes Vorkaufsrecht“ nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) an den unbebauten und bebauten Grundstücken innerhalb der in § 2 dieser Satzung bezeichneten Fläche zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet, in der die Stadt Kaiserslautern das „Besondere Vorkaufsrecht“ ausüben kann, umfasst folgende Fläche:
Stadtteil Einsiedlerhof
Bereich: Bahnhofsumfeld südlich der Weilerbacher Straße
(vorgesehene Nutzung: Grünflächen)
- (2) Die in Absatz 1 bezeichnete Fläche ist in der beiliegenden Karte im Maßstab 1:2000 durch eine unterbrochene Linie umgrenzt.
- (3) Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Anwendungsgrundlagen

Die in § 2 bezeichnete Fläche ist als Bereich, in welchem städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden, aus den Entwicklungszielen des Stadtteilentwicklungskonzeptes Einsiedlerhof abgeleitet.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kaiserslautern, den 24.11.2020
Stadtverwaltung

gez. Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde am 05.12.2020 gem. §§ 24, 27 GemO und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 06.12.2020 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 11.12.2020
Stadtverwaltung
Im Auftrag

gez.
Markus Matheis

